



**DER PRÄSIDENT
DES OBERLANDESGERICHTES
INNSBRUCK**

1 Jv 1024-26/17b-1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342097

Fax: +43 (0)5 76014 342199

E-Mail: olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Mag. Reinhard Vötter

Innsbruck, 15. Feber 2017

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Firmenbuchgesetz, das EU-Verschmelzungsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (BRIS-Umsetzungsgesetz - BRIS-UmsG)

zu BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017

./.. Zu Ihrem Ersuchen vom 1.2.2017, GZ BMJ-Z10.004/0001-I 3/2017, wird in der Anlage die Stellungnahme des Vizepräsidenten des Landesgerichts Innsbruck Dr. Klaus JENNEWEIN vorgelegt.

Seitens des Begutachtungssenats am Oberlandesgericht Innsbruck wurde zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes keine Stellungnahme abgegeben.

Für den Präsidenten
Mag. Reinhard Vötter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Dr. Klaus Jennewein
Richter des Landesgerichts

An den

Herrn Präsidenten des Landesgerichts

I n n s b r u c k

im Dienstweg

Betrifft: Entwurf des BRIS-Umsetzungsgesetzes (BRIS-UmsG)
Begutachtungsverfahren
GZ: 1 Jv 511 - 2/17h

Die vorgeschlagenen Änderungen erfolgen in den wesentlichen Teilen in Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13.6.2012 (BRIS-Richtlinie) und schaffen somit die Voraussetzung für den grenzüberschreitenden Zugang zu Registerdaten im Gemeinschaftsraum, was von Seiten der justiziellen Rechtspflege uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Die Änderungen im amtswegigen Lösungsverfahren in den §§ 40 ff FBG bringen wesentliche verfahrensrechtliche Erleichterungen bei (vermutet) vermögenslosen Kapitalgesellschaften und entsprechen zahlreichen Forderungen aus der firmenbuchgerichtlichen Praxis.

Schließlich wird in § 42 FBG die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, auch Privatstiftungen von Amts wegen zu löschen, was ebenfalls im Einklang mit Überlegungen in der Lehre und Firmenbuchpraxis steht, weshalb auch diesbezüglich aus firmenbuchgerichtlicher Sicht kein Äußerungsbedarf besteht.

Dr. Klaus Jennewein

